

## **ERLÄUTERUNGEN (Stand: 11.02.2025)**

### **zum Gesetz, mit dem das Wiener Wohnbeihilfegesetz – WrWbG geändert wird**

#### **A) Allgemeiner Teil**

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen in erster Linie die gewonnenen Erkenntnisse seit Inkrafttreten des Wiener Wohnbeihilfegesetzes – WrWbG, LGBI. Nr. 7/2024, am 1. März 2024, umgesetzt werden. Wesentlicher Bestandteil des Vorhabens ist die weitestgehende Anpassung der Einkommensberechnung der Wiener Wohnbeihilfe an das Wiener Mindestsicherungsgesetz. Dies erfolgt einerseits in Entsprechung der jüngsten Novellierung des Wiener Mindestsicherungsgesetzes, andererseits in Hinblick auf die Gewährleistung der notwendigen gegenseitigen Abstimmung der beiden Leistungen. Die vorliegende Novelle zielt zudem darauf ab, eine Entlastung für Haushaltsgemeinschaften, denen Personen mit Behinderung angehören, zu schaffen. Überdies sollen einige redaktionelle Klarstellungen und Anpassungen erfolgen, die letztlich auch einen bedeutenden Beitrag zur rechtlichen Qualitätssicherung leisten.

Das gegenständliche Gesetzesvorhaben verfolgt im Wesentlichen folgende Ziele:

#### **1) Anpassung der Einkommensberechnung**

Bezieht eine Person Leistungen der Mindestsicherung, so ist ein Bezug der Wohnbeihilfe ausgeschlossen. Diese Wechselwirkung macht es notwendig, im Bereich der Wiener Wohnbeihilfe im Einklang mit den Bestimmungen des Wiener Mindestsicherungsgesetzes zu agieren. Die Einkommensberechnung, die der Ermittlung des Anspruches auf Wohnbeihilfe zugrunde gelegt wird, soll in wesentlichen Punkten an die Einkommensberechnung der Wiener Mindestsicherung angepasst werden, insbesondere indem die anrechnungsfreien Einkommensbestandteile einander angeglichen werden. Dadurch wird einerseits auf die jüngste Novellierung des Wiener Mindestsicherungsgesetzes reagiert und es können potentielle Wechselbezüge und ein Herausfallen der Antragstellerinnen und Antragsteller aus beiden Leistungspools verhindert werden. Außerdem erfolgen für die Praxis bedeutsame Klarstellungen bezüglich anrechenbarer Unterhaltsleistungen und deren Nachweise.

#### **2) Besondere Berücksichtigung von Haushalten mit Personen mit Behinderung**

Die Betreuung von Personen mit Behinderung ist regelmäßig mit einem bedeutenden finanziellen Mehraufwand verbunden. Gleichzeitig ist es Personen mit Behinderung oft nur schwer möglich, einen bedeutsamen Beitrag zur Besteitung der finanziellen Belastungen einer Haushaltsgemeinschaft zu leisten. Diese Realität soll künftig bei der Berechnung der Nullzumutbarkeitsgrenze und damit beim zumutbaren Wohnungsaufwand Beachtung finden, indem durch Anhebung der relevanten Parameter eine Entlastung dieser Haushalte erreicht wird, da im Ergebnis eine höhere Wohnbeihilfe gewährt werden kann.

#### **3) Qualitätssicherung und redaktionelle Anpassungen**

So wird in den Begriffsbestimmungen nun klargestellt, dass eine Vermietung im Rahmen einer Beherbergungsstätte nicht den Begriff der Wohnung im Sinne des Gesetzes erfüllt. Außerdem wird der Begriff der Haushaltsgemeinschaft vereinheitlicht und der Gesetzestext entsprechend angepasst.

In Anbetracht der weiterhin wirtschaftlich angespannten Lage, soll eine Entlastung der Anspruchsberechtigten durch eine entsprechend nachhaltige Wertanpassung der Berechnungsparameter bei der Berechnung des zumutbaren Wohnungsaufwands und des Höchsthaushaltseinkommens erfolgen, sodass einem Wertverlust der Wohnbeihilfe effektiv und nachhaltig vorgebeugt wird.

Hinsichtlich der Personen, die Anspruch auf Wohnbeihilfe haben, auch wenn sie das Mindesthaushaltseinkommen nicht erreichen, soll die Klarstellung und gleichzeitige Ergänzung erfolgen, dass diese Ausnahme grundsätzlich voraussetzt, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller alleine oder ausschließlich mit minderjährigen Kindern, Enkelkindern oder ausschließlich mit Personen mit Behinderung eine Haushaltsgemeinschaft bildet.

Überdies soll künftig eine rückwirkende Gewährung der Wohnbeihilfe für einen Zeitraum von höchstens vier Monaten ermöglicht werden, sofern dies durch die Antragstellerin oder den Antragsteller ausdrücklich beantragt wird. So können künftig insbesondere jene Fälle aufgegriffen werden, in denen die Antragstellung irrtümlich bei der falschen Dienststelle (MA 40) erfolgt und im Ergebnis die Antragstellerinnen und Antragsteller vor dem Verlust bedeutender Anspruchsmonate bewahrt werden.

Weiters erfolgen notwendige Erweiterungen im Bereich der Amtshilfe und der Datenverarbeitung sowie eine Präzisierung der Bestimmungen über Meldepflichten und Rückforderungsansprüche sowie die Einstellung des Wohnbeihilfebezuges.

### **Darstellung der finanziellen Auswirkungen:**

Für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften ist dieses Vorhaben mit keinen finanziellen Auswirkungen verbunden. Durch die Valorisierung der Zumutbarkeitsstufen in Form einer dynamischen Koppelung ihrer Höhe an den Mindeststandard gemäß § 8 Abs. 2 Z 1 Wiener Mindestsicherungsgesetz wird sichergestellt, dass es für Wohnbeihilfebezieherinnen und Wohnbeihilfebezieher bzw. für Antragstellerinnen und Antragsteller im Ergebnis zu keiner Kürzung der Wohnbeihilfe bzw. zu keiner Erschwerung der Überwindung von Anspruchshürden, wie beispielsweise das Höchsthaushaltseinkommen, kommt. Es kann im Durchschnitt mit einem Ausgleich des Wertverlustes der Wohnbeihilfe über alle Einkommensgruppen hinweg in Höhe von rund 2,5 % gerechnet werden. Darüber hinaus können Haushaltsgemeinschaften mit Personen mit Behinderung eine höhere Wohnbeihilfe durch Erhöhung der Nullzumutbarkeit erlangen, was zu geringfügigen Mehrausgaben führen wird. Angemerkt wird, dass durch die normierte Rückwirkung nicht mit finanziellen Mehraufwendungen zu rechnen ist, da die Rückwirkung nichts an der Gesamtlaufzeit der Wohnbeihilfe ändern kann. Für die eben dargestellten finanziellen Mehraufwendungen stehen aber bereits jetzt ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung, um die angekündigten Anpassungen zu bedecken. Für das Land Wien ist damit insgesamt aus derzeitiger Sicht keine finanzielle Mehrbelastung zu erwarten.

## **B) Besonderer Teil**

### **Zu Artikel I Z 1, Z 3, Z 7, Z 8, Z 10, Z 11, Z 12, Z 16, Z 19, Z 23, Z 27, Z 28, Z 29 (§ 1, § 2, § 3, § 4, § 5, § 7, § 11, § 12):**

Aus Gründen der Einfachheit und Klarheit soll künftig die Zweiteilung der Begriffe der Haushaltsgemeinschaft und der Haushaltsgröße entfallen und stattdessen ein einheitlicher Begriff der Haushaltsgemeinschaft normiert werden. Die Haushaltsgemeinschaft setzt sich aus den im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen mit gänzlicher oder teilweiser gemeinsamer Wirtschaftsführung zusammen. Im Haushalt beschäftigte und dort lebende Angestellte oder Pflege- und Betreuungspersonen sowie Personen, die Leistungen nach dem Wiener Mindestsicherungsgesetz beziehen, zählen nicht zur Haushaltsgemeinschaft und sind daher bei der Beurteilung eines Anspruches auf Wohnbeihilfe zu exkludieren.

In Hinblick auf die oben beschriebene Begriffsbestimmung der Haushaltsgemeinschaft wird der bisherige Wortlaut in den angeführten Bestimmungen entsprechend angepasst.

### **Zu Artikel I Z 2 (§ 2 Z 1):**

Es erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass als Wohnung eine zur ganzjährigen Bewohnung geeignete, baulich in sich abgeschlossene, den Bauvorschriften entsprechend ausgestattete räumliche Einheit, deren Vermietung nicht im Rahmen einer Beherbergungsstätte erfolgt, zu verstehen ist. Durch Ergänzung dieser Begriffsbestimmung soll festgehalten werden, dass die Wohnbeihilfe in Entsprechung ihres normierten Zwecks in § 1 die Förderung von Mieterinnen und Mietern einer Wohnung beabsichtigt. Bewohnt eine Person Räumlichkeiten, die im Rahmen einer Beherbergungsstätte zur Verfügung gestellt werden, beispielsweise in Hotels oder Apartments, so erscheint eine Förderung nicht verhältnismäßig und sollen diese Personen daher nicht in den Genuss einer Wohnbeihilfe kommen.

### **Zu Artikel I Z 4 (§ 2 Z 7, § 2 Z 8 neu):**

Aufgrund der Vornahme von Änderungen bei den Begriffsbestimmungen ergibt sich eine neue Nummerierung.

Es erfolgt eine Begriffsbestimmung von Personen mit Behinderung. Der Nachweis einer Behinderung erfolgt durch Vorlage eines Behindertenpasses im Sinne des § 40 Abs. 1 und 2 Bundesbehindertengesetz – BBG. Ein solcher wird vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen ausgestellt, wenn der Grad der Behinderung oder die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 % beträgt.

### **Zu Artikel I Z 5 und Z 6 (§ 3 Abs. 1 und 2):**

Es soll ausdrücklich normiert werden, dass eine Anspruchsberechtigung nach dem Wiener Wohnbeihilfegesetz die Volljährigkeit der Antragstellerin bzw. des Antragstellers voraussetzt. Minderjährige Personen können daher keinen Antrag auf Gewährung einer Wohnbeihilfe stellen.

### **Zu Artikel I Z 9 (§ 3 Abs. 5):**

Der Bezug einer Leistung nach dem Wiener Mindestsicherungsgesetz schließt eine Anspruchsberechtigung und daher den Bezug einer Wohnbeihilfe aus. Dieser Grundsatz soll künftig beibehalten werden, wobei gleichzeitig klargestellt werden soll, dass nur jene Zeiträume relevant sind, für die Leistungen nach dem Wiener Mindestsicherungsgesetz tatsächlich bezogen werden. Ziel ist es, jene in der Praxis häufig vorkommenden Fälle aufzugreifen, in denen eine Anspruchsberechtigung nach dem Wiener Mindestsicherungsgesetz, aufgrund von beispielsweise fluktuierenden Einkommensverhältnissen, nicht regelmäßig bzw. durchgehend für jeden Monat besteht. Für die einzelnen Monate, in denen umstandsbedingt keine Mindestsicherung gewährt wird, soll eine Gewährung einer Wohnbeihilfe möglich bleiben, sofern die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Wiener Wohnbeihilfegesetz erfüllt werden.

**Beispiel:** Eine Person stellt einen Antrag auf Gewährung einer Mindestsicherung. Der Antrag wird mit positivem Bescheid erledigt und der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller wird ab Jänner 2025 eine Mindestsicherung gewährt. Im April 2025 liegt die Antragstellerin bzw. der Antragsteller nach dem Berechnungsmodell der Wiener Mindestsicherung über dem Mindeststandard, sodass für den Monat April keine Mindestsicherung gewährt wird. Im Monat April erreicht die Antragstellerin bzw. der Antragsteller das Mindesthaushaltseinkommen nach dem Wiener Wohnbeihilfegesetz und erfüllt auch die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen. Für den Monat April soll die Gewährung einer Wohnbeihilfe, da für diesen Zeitraum keine Mindestsicherung bezogen wird, möglich sein.

### **Zu Artikel I Z 13, Z 14 und Z 15 (§ 4):**

Aufgrund der Bezugnahme der Zumutbarkeitsstufen auf die Wiener Mindestsicherung war auch das Höchsthaushaltseinkommen entsprechend anzupassen.

Da auch künftig die inflationsbedingte Notwendigkeit von Anpassungen nicht auszuschließen ist, sollen statt eines konstanten Betrages 21 vH des nach § 8 Abs. 2 Z 1 Wiener Mindestsicherungsgesetz festgelegten Mindeststandards für die Berechnung des Höchsthaushaltseinkommens herangezogen werden. Damit kann eine nachhaltige Berücksichtigung von Anpassungen erfolgen. Gehören dem Haushalt Personen mit Behinderung im Sinne des § 2 Z 8 an, so ist bei der Berechnung der Nullzumutbarkeitsgrenze § 7 Abs. 7 zu beachten.

Abs. 5 in seiner bisherigen Fassung sieht vor, dass bestimmte, in Z 1 bis 2 normierte Personen einen Anspruch auf Wohnbeihilfe haben, auch wenn sie das Mindesthaushaltseinkommen gemäß Abs. 2 Z 1 nicht erreichen. Wie schon bisher aufgrund des Verweises auf § 4 Abs. 2 Z 1 in Verbindung mit den Erläuterungen zum Wiener Wohnbeihilfegesetz – WrWbG, LGBI. für Wien Nr. 7/2024, ableitbar, setzt die Ausnahme des Abs. 5 grundsätzlich einen Einpersonenhaushalt voraus. Im Sinne der Klarheit soll der Wille des Gesetzgebers nun durch Verweis auf Abs. 2 und 3 sowie Ergänzung des Wortlautes unmissverständlichen Ausdruck erfahren, indem normiert wird, dass die Haushaltsgemeinschaft grundsätzlich aus der Antragstellerin oder dem Antragsteller alleine zu bestehen hat. Um jedoch schutzbedürftige Ausnahmefälle besser aufgreifen zu können, soll gleichzeitig eine Erweiterung auf Haushaltsgemeinschaften erfolgen, die aus der Antragstellerin oder dem Antragsteller sowie minderjährigen Kindern, Enkelkindern oder Personen mit Behinderung bestehen. Durch Ausweitung des

Kreises der Begünstigten soll auf den Umstand Bedacht genommen werden, dass es minderjährigen Kindern, Enkelkindern und Personen mit Behinderung in der Regel nur schwer möglich ist, einen bedeutsamen finanziellen Beitrag zur Besteitung des Wohnungsaufwands zu leisten und deren Betreuung gleichzeitig mit erheblichen Kosten und Aufwendungen verbunden sein kann. Das Bestehen einer Behinderung ist durch Vorlage eines Behindertenpasses gemäß § 40 Abs. 1 und 2 Bundesbehindertengesetz – BBG nachzuweisen. Zudem soll klargestellt werden, dass für die Ausnahme des Abs. 5 Z 1 ein Überwiegen der selbständigen Erwerbstätigkeit der Person vorausgesetzt wird. Die Notwendigkeit eines Überwiegens der Selbständigkeit soll insbesondere missbräuchliche Praktiken, wie das Anmelden einer Selbständigkeit zum Schein mit dem offensichtlichen Ziel in den Genuss der in Abs. 5 Z 1 normierten Ausnahme zu kommen, hintanhalten.

#### **Zu Artikel I Z 17 (§ 5 Abs. 2):**

Bisher war die Gewährung von Wohnbeihilfe für einen vor Antragstellung liegenden Zeitraum ausgeschlossen. Erfolgt die Antragstellung bis zum 15. eines Monats, so ist diese bereits ab Beginn dieses Monats zu gewähren. Bei Antragstellung ab dem 16. eines Monats erfolgt eine Gewährung ab dem Folgemonat. Es besteht die Gefahr, dass Personen aufgrund einer irrtümlichen Antragstellung bei der falschen Dienststelle, in der Regel Anträge auf Gewährung einer Leistung nach dem Wiener Mindestsicherungsgesetz bei der MA 40, bedeutsame Anspruchsmonate im Bereich der Wiener Wohnbeihilfe verlieren. Durch die beabsichtigte Einführung der Möglichkeit einer rückwirkenden Gewährung der Wohnbeihilfe soll in solchen und sonstigen Fällen, bei Erfüllung der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen, Abhilfe geschaffen werden können. Wohnbeihilfe soll künftig, unter Beibehaltung der gegenwärtigen Stichtagsregelung, rückwirkend, jedoch längstens für einen Zeitraum von vier Monaten vor Antragstellung, gewährt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die rückwirkende Gewährung bei der Antragstellung ausdrücklich beantragt. Eine Geltendmachung im Beschwerdeverfahren oder die amtsweise rückwirkende Gewährung der Wohnbeihilfe ist damit ausgeschlossen.

**Beispiel:** Am 1. Mai 2025 wird ein Antrag auf Gewährung einer Wohnbeihilfe gestellt. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller beantragt gleichzeitig die rückwirkende Gewährung der Wohnbeihilfe für vier Monate. Das Datum der Antragstellung bleibt der 1. Mai 2025. Die Wohnbeihilfe wird jedoch rückwirkend ab 1. Jänner 2025 gewährt. Die Rückwirkung umfasst somit die Monate April, März, Februar und Jänner, da aufgrund der Antragstellung in der ersten Monatshälfte eine Wohnbeihilfe für den Monat der Antragstellung bereits ohnehin zusteht.

**Beispiel:** Am 16. Mai 2025 wird ein Antrag auf Gewährung einer Wohnbeihilfe gestellt. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller beantragt gleichzeitig die rückwirkende Gewährung der Wohnbeihilfe für vier Monate. Das Datum der Antragstellung bleibt der 16. Mai 2025. Die Wohnbeihilfe wird jedoch rückwirkend ab 1. Februar 2025 gewährt. Die von der Rückwirkung erfassten Monate sind daher Mai, April, März und Februar. Der Mai ist ebenso von der Rückwirkung erfasst, da im gegenständlichen Fall eine Gewährung aufgrund der Antragstellung mit 16. des Monats erst ab dem Folgemonat – hier Juni – erfolgt wäre.

#### **Zu Artikel I Z 18 (§ 6 Abs. 2):**

Klargestellt wird, dass der anrechenbare Wohnungsaufwand gemäß § 6 Abs. 1 und Abs. 4 den Hauptmietzins zuzüglich der Betriebskosten und öffentlichen Abgaben auf Basis der tatsächlichen Wohnnutzfläche nicht überschreiten darf. Damit wird weiterhin von dem Grundsatz ausgegangen, dass eine gewährte Wohnbeihilfe den Hauptmietzins ihrer Höhe nach nicht überschreiten darf. Diese Bestimmung dient letztlich der Hintanhaltung einer Überförderung.

#### **Zu Artikel I Z 19 (§ 7):**

##### **Abs. 1 bis 2:**

Es soll klargestellt werden, dass nicht bloß gesetzliche, sondern auch sonstige Unterhaltszahlungen, die von nicht haushaltzugehörigen Personen an Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft geleistet werden, als Einkünfte zum Haushaltseinkommen zu zählen sind.

Gemäß § 3 Abs. 5 soll ein Anspruch auf Wohnbeihilfe für Zeiträume, in denen Leistungen nach dem Wiener Mindestsicherungsgesetz bezogen werden, ausgeschlossen sein. Sowohl die Wiener Wohnbeihilfe

als auch die Wiener Mindestsicherung legen der Ermittlung des Bestehens eines Leistungsanspruches eine Einkommensberechnung zugrunde. Aufgrund des Ausschlusses eines parallelen Leistungsbezugs laufen voneinander abweichende Berechnungsmodelle Gefahr, dass in Ausnahmefällen Personen letztlich keine der beiden Leistungen gewährt wird, wenn das errechnete Einkommen einer Person beispielsweise über dem Mindeststandard der Wiener Mindestsicherung liegt, gleichzeitig jedoch das Mindesthaushaltseinkommen der Wiener Wohnbeihilfe nicht erreicht wird. Um die Gefahr eines solchen Herausfallens aus beiden Leistungspools sowie potentielle Wechselbezüge zu verhindern, soll die Einkommensberechnung insoweit angepasst werden, als die anrechnungsfreien Einkommensbestandteile nach Abs. 2 mit Verweis auf § 10 Abs. 6 Wiener Mindestsicherungsgesetz einander angeglichen werden. Vom Verweis ausgenommen sind jedoch Leistungen nach § 10 Abs. 6 Z 4 Wiener Mindestsicherungsgesetz, da freiwillige Geldleistungen oder Leistungen von Dritten bereits gemäß Abs. 4 bis 6 beurteilt bzw. berücksichtigt werden. Nicht zum Haushaltseinkommen zählen künftig unter anderem Gutschriften aus einer Arbeitnehmerveranlagung. Unter Leistungen nach dem Wiener Mindestsicherungsgesetz sind nur hoheitliche Leistungen und nicht auch jene aus dem Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung zu verstehen. Es soll hierdurch auch insbesondere auf die jüngste Novellierung des Wiener Mindestsicherungsgesetzes reagiert und eine nachhaltige Angleichung gewährleistet werden.

### Abs. 3:

Ein Anspruch auf Wohnbeihilfe setzt gemäß § 4 Abs. 1 unter anderem voraus, dass das Haushaltseinkommen das Mindesthaushaltseinkommen im Sinne des § 4 erreicht oder übersteigt. Bisher war für die Berechnung der Wohnbeihilfe lediglich auf das im Monat der Antragstellung zu erwartende Haushaltseinkommen abzustellen. Da Einkünfte, die nach Tagsätzen errechnet werden, oftmals erst im Folgemonat ausbezahlt werden, besteht die Gefahr, dass im Monat der Antragstellung das erforderliche Mindesthaushaltseinkommen nicht erreicht wird. Diese Problematik stellt sich vor allem dann, wenn mit 30 Tagsätzen das Mindesthaushaltseinkommen knapp nicht erreicht wird und mit 31 Tagsätzen knapp überschritten wird. Durch ein mögliches Abstellen auf die Einkünfte des Monats vor Antragstellung kann dies korrigiert werden und der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller eine Wohnbeihilfe zuerkannt werden. Das Einkommen des Vormonats darf jedoch nur dann herangezogen werden, wenn das Höchsthaushaltseinkommen gemäß § 4 Abs. 4 nicht überschritten wird. Ein Abstellen auf den Vormonat der Antragstellung setzt voraus, dass sich das Haushaltseinkommen ausschließlich aus Einkünften zusammensetzt, die nach Tagsätzen berechnet werden. Setzt sich das Haushaltseinkommen kombiniert aus Einkünften, die nach Tagsätzen und solchen, die nicht nach Tagsätzen berechnet werden zusammen, ist Abs. 3 zweiter Satz hingegen nicht anwendbar.

Die Berechnung der Höhe der Wohnbeihilfe selbst erfolgt jedoch weiterhin mit dem im Monat der Antragstellung zu erwartendem Haushaltseinkommen, auch wenn dieses unter dem Mindesthaushaltseinkommen liegen sollte.

### Abs. 4 bis 6:

Im Sinne einer möglichst transparenten und vollzugstauglichen Regelung soll für Unterhaltszahlungen eine weitgehende und ausführliche Klarstellung erfolgen. Zunächst soll in Abs. 1 klargestellt werden, dass Unterhaltszahlungen, die von nicht haushaltsgeschäftigen Personen an Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft geleistet werden, ungeachtet einer gesetzlichen Anspruchsgrundlage, zu den Einkünften der Haushaltsgemeinschaft zählen können. Gleichzeitig soll, insbesondere zur Verhinderung missbräuchlicher Praktiken, klar normiert werden, welche Anforderungen an den Nachweis von Unterhaltszahlungen gestellt werden:

Für Unterhaltsansprüche von der Haushaltsgemeinschaft zugehörigen Kindern oder Enkelkindern soll künftig eine Koppelung an den nach § 8 Abs. 2 Z 9 Wiener Mindestsicherungsgesetz festgelegten Betrag erfolgen. Besteht ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch und wird kein oder ein geringerer Betrag als der in § 8 Abs. 2 Z 9 Wiener Mindestsicherungsgesetz normierte Betrag geleistet, so ist jedenfalls letzterer fiktiv zum Haushaltseinkommen hinzuzurechnen. Die fiktive Anrechnung gewährleistet, dass jedenfalls entweder eine Unterstützung im Rahmen der Wiener Mindestsicherung oder im Rahmen der Wiener Wohnbeihilfe erfolgt. Es sollen damit aber vor allem Fälle hintangehalten werden, in welchen Antragstellerinnen oder Antragsteller bzw. Wohnbeihilfebezieherinnen oder Wohnbeihilfebezieher öffentliche Mittel in Anspruch nehmen können, weil sie wissentlich auf Unterhaltszahlungen verzichten. Kann ein gerichtlicher (z.B. Scheidungsurteil, Vergleich) oder behördlicher Nachweis (z.B.

Unterhaltsvereinbarung vor der MA 11 – Kinder und Jugendhilfe) über eine davon abweichende Unterhaltshöhe vorgewiesen werden, so ist diese anzurechnen. Kann glaubhaft gemacht oder bescheinigt werden, dass eine Geltendmachung und Verfolgung des Unterhaltsanspruches nicht möglich sind, da offenbar aussichtslos, unzumutbar oder mit einem unverhältnismäßigen Kostenrisiko verbunden, so ist der tatsächlich und regelmäßig bezogene Unterhalt für die Einkommensberechnung heranzuziehen. Die Regelmäßigkeit der Leistung ist nachzuweisen und wird jedenfalls ab einem Zahlungsfluss von vier Monaten anzunehmen sein. Beträgt die Unterhaltszahlung ihrer Höhe nach mehr als der in § 8 Abs. 2 Z 9 Wiener Mindestsicherungsgesetz festgelegte Betrag, so ist der höhere Betrag für die Berechnung des Einkommens heranzuziehen.

**Beispiel:** Die Haushaltsgemeinschaft besteht aus einer erwachsenen Person und einem minderjährigen Kind. Gegen den anderen Elternteil besteht ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch des Kindes. Der Betrag nach § 8 Abs. 2 Z 9 Wiener Mindestsicherungsgesetz beträgt ab dem 1. Jänner 2025 326,44 Euro (= 27 vH des nach § 8 Abs. 2 Z 1 Wiener Mindestsicherungsgesetz festgelegten Mindeststandards).

Variante 1: Es wird gar keine Unterhaltszahlung geleistet oder weniger als 326,44 Euro. Als Unterhaltsleistung ist der Betrag von 326,44 Euro fiktiv anzurechnen.

Variante 2: Es liegt eine gerichtliche Entscheidung über die Leistung von Unterhalt in Höhe von 200 Euro vor. Als anrechenbare Unterhaltsleistung sind 200 Euro anzurechnen.

Variante 3: Es wird monatlich eine Unterhaltszahlung von 400 Euro tatsächlich und regelmäßig geleistet. Als anrechenbare Unterhaltsleistung sind 400 Euro anzurechnen, da der Betrag von 326,44 Euro überstiegen wird.

Hinsichtlich Unterhaltsansprüchen von der Haushaltsgemeinschaft zugehörigen volljährigen Mitgliedern ist, sofern vorhanden, auf einen behördlichen oder gerichtlichen Nachweis über die Höhe des Unterhalts abzustellen. Dies kann beispielsweise ein Scheidungsurteil sein, in welchem über einen Unterhaltsanspruch und seine Höhe abgesprochen wird. Besteht ein derartiger Nachweis und wird, abweichend davon, ein der Höhe nach geringerer Unterhalt tatsächlich und regelmäßig geleistet, so ist der geringere Betrag anrechenbar, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller bzw. die Wohnbeihilfebezieherin oder der Wohnbeihilfebezieher glaubhaft machen oder bescheinigen kann, dass eine Geltendmachung oder Verfolgung des gerichtlich oder behördlich festgestellten Unterhaltsanspruchs offenbar aussichtslos, unzumutbar oder mit einem unverhältnismäßigen Kostenrisiko verbunden ist. Wird ein Unterhalt tatsächlich und regelmäßig geleistet, der betragsmäßig höher ist, als der im gerichtlichen oder behördlichen Nachweis festgestellte Unterhaltsanspruch, so ist dieser höhere Betrag anzurechnen. Besteht keinerlei gerichtlicher oder behördlicher Nachweis über die Höhe des Unterhaltsanspruchs, so ist ein frei vereinbarter bzw. freiwillig geleisteter Unterhalt anrechenbar, sofern dieser tatsächlich und regelmäßig bezogen wird. Die Regelmäßigkeit der Unterhaltsleistung wird jedenfalls bei einem periodischen Zahlungsfluss ab vier Monaten anzunehmen sein.

**Beispiel:** Die Antragstellerin oder der Antragsteller bzw. die Wohnbeihilfebezieherin oder der Wohnbeihilfebezieher hat einen Unterhaltsanspruch gegen ihre bzw. seine ehemalige Ehepartnerin bzw. ehemaligen Ehepartner oder gegen ihre bzw. seine ehemalige eingetragene Partnerin bzw. eingetragenen Partner. Die gerichtliche Entscheidung stellt einen Unterhaltsanspruch in Höhe von 300 Euro fest. Die Antragstellerin oder der Antragsteller bzw. die Wohnbeihilfebezieherin oder der Wohnbeihilfebezieher erhält jedoch davon abweichend seit fünf Monaten jeweils 400 Euro an Unterhalt. Für die Einkommensberechnung sind daher 400 Euro heranzuziehen.

**Beispiel:** Es besteht keine gerichtliche Entscheidung oder behördliche Vereinbarung über die Zahlung eines Unterhalts. Die Antragstellerin oder der Antragsteller bzw. die Wohnbeihilfebezieherin oder der Wohnbeihilfebezieher erhält jedoch von der bzw. dem getrennt lebenden Ehepartnerin bzw. Ehepartner oder eingetragenen Partnerin bzw. Partner tatsächlich und regelmäßig monatlich frei vereinbarte 250 Euro. Als Unterhaltsleistung werden 250 Euro angerechnet.

**Beispiel:** Es besteht eine gerichtliche Entscheidung über einen Unterhaltsanspruch in Höhe von 300 Euro. Die Antragstellerin oder der Antragsteller bzw. die Wohnbeihilfebezieherin oder der Wohnbeihilfebezieher erhält jedoch tatsächlich seit vier Monaten regelmäßig eine Unterhaltszahlung in Höhe von 250 Euro. Es wird glaubhaft gemacht, dass die Verfolgung des Unterhaltsanspruchs in Höhe von 300 Euro gegen die unterhaltsverpflichtete Person unzumutbar ist, da ein Gewaltpotential besteht. Für die Einkommensberechnung sind 250 Euro heranzuziehen. Kann keine Unzumutbarkeit glaubhaft gemacht werden, so sind die vollen 300 Euro anzurechnen.

Sonstige, nicht unter die Fallgruppen des Abs. 4 und Abs. 5 fallende, frei vereinbarte oder freiwillig geleistete Unterhaltszahlungen werden angerechnet, sofern ein Nachweis über die Regelmäßigkeit und den tatsächlichen Bezug erbracht wird. Die Regelmäßigkeit des Zahlungsflusses ist nachzuweisen und auch hier jedenfalls ab vier Monaten anzunehmen.

**Beispiel:** Eine Tante bzw. ein Onkel überweist einem Mitglied der Haushaltsgemeinschaft freiwillig monatlich 300 Euro. Die 300 Euro sind als Einkommen anzurechnen, sofern beispielsweise durch Vorlage von Kontoauszügen, nachgewiesen werden kann, dass dem Mitglied der Haushaltsgemeinschaft die 300 Euro tatsächlich und regelmäßig zukommen.

#### Abs. 7:

Haushaltsgemeinschaften, denen eine oder mehrere Personen mit Behinderung angehören, sehen sich regelmäßig mit erhöhten behinderungsbedingten Aufwendungen konfrontiert. Gleichzeitig ist es für Personen mit Behinderung oft schwer möglich, einen nachhaltigen finanziellen Beitrag zur Besteitung des Wohnungsaufwandes beizusteuern. Für diese Haushaltsgemeinschaften soll künftig für die Berechnung des zumutbaren Wohnungsaufwands ein Betrag in Höhe von 90 vH des nach § 8 Abs. 2 Z 1 Wiener Mindestsicherungsgesetz festgelegten Mindeststandards jedenfalls anrechnungsfrei sein. Als Reaktion auf die inflationsbedingte Teuerung soll außerdem eine Valorisierung der ersten bis dritten Zumutbarkeitsstufe erfolgen, indem diese nun jeweils 22,5 vH des nach § 8 Abs. 2 Z 1 Wiener Mindestsicherungsgesetz festgelegten Mindeststandards betragen. Durch Ersatz der Konstante von 250 Euro mit einem Prozentsatz kann eine nachhaltige Wertanpassung erreicht und dem Wertverlust der Wohnbeihilfe effektiv vorgebeugt werden. Um die Nachvollziehbarkeit und Einfachheit der Berechnung sicherzustellen, ist der errechnete Betrag auf den nächsthöheren ganzen Euro aufzurunden.

**Beispiel:** Ab 1. Jänner 2025 beträgt der Mindeststandard nach § 8 Abs. 2 Z 1 Wiener Mindestsicherungsgesetz 1.209,01 Euro. Die erste bis dritte Zumutbarkeitsstufe betragen für das Jahr 2025 273 Euro ( $1.209,01 \times 0,225 = 272,03$  Euro).

Variante 1: Der Haushaltsgemeinschaft gehört eine volljährige Person iSd § 2 Z 8 an. Die Nullzumutbarkeitsgrenze beträgt 1.088,12 Euro ( $1.209,01 \times 0,90$ ).

Variante 2: Der Haushaltsgemeinschaft gehören eine volljährige Person und ein Kind mit Behinderung iSd § 2 Z 8 an. Die Nullzumutbarkeitsgrenze beträgt 1.541,50 Euro:  $(1.209,01 \times 0,90) + (1.209,01 \times 0,375)$ .

Variante 3: Der Haushaltsgemeinschaft gehören vier Personen an, zwei davon sind Personen iSd § 2 Z 8. Die Nullzumutbarkeitsgrenze beträgt 2.194,36 Euro:  $(1.209,01 \times 0,90) + (1.209,01 \times 0,375) + (1.209,01 \times 0,27) + (1.209,01 \times 0,27)$ .

#### Zu Artikel I Z 20 (§ 8 Abs. 1):

Es erfolgt die Klarstellung, dass bei Wohnungen, deren Nutzfläche die in § 6 Abs. 1 genannten Grenzwerte für die angemessene Wohnnutzfläche übersteigen und nicht die Ausnahme des § 6 Abs. 1 zweiter Satz erfüllen, nur der tatsächliche monatliche Wohnungsaufwand für die angemessene Wohnnutzfläche anrechenbar ist, sofern der maximal anrechenbare Wohnungsaufwand über dem tatsächlichen Wohnungsaufwand liegt.

#### Zu Artikel I Z 21 und Z 22 (§ 9):

Aufgrund der ausführlichen Bestimmungen zu Unterhaltsansprüchen von im Haushalt lebenden Personen gegen nicht haushaltzugehörige Personen in § 7 Abs. 4 bis 6, können die Mitwirkungspflichten auf sonstige Rechtsansprüche gegen Dritte, die sich auf Geldleistungen beziehen, die zum Haushaltseinkommen zählen, beschränkt werden. Weiterhin darunter fällt etwa die Beantragung einer Ausgleichszulage im Rahmen eines Pensionsbezuges.

#### Zu Artikel I Z 24 und Z 25 (§ 11 Abs. 3 und 4):

Wohnbeihilfe, die nicht in der gewährten Höhe gebührt, ist neu zu bemessen oder mit Bescheid einzustellen. Umfasst sind davon sowohl geringere als auch höhere als eigentlich gebührende Auszahlungen der Wohnbeihilfe. Eine Änderung der anspruchsrelevanten Berechnungsgrößen bildet den Regelfall, beispielsweise eine Erhöhung des Gehalts, nicht jedoch die Einkommenserhöhung entsprechend der jährlichen Inflationsabgeltung im gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Ausmaß. Die

Ausnahmen bilden die Änderung der Haushaltsgemeinschaft durch Todesfall, die Verringerung des Haushaltseinkommens unter das erforderliche Mindesthaushaltseinkommen und eine Änderung des anrechenbaren Wohnungsaufwandes im Zeitraum, in dem das erforderliche Mindesthaushaltseinkommen nicht erreicht wird.

Zu Unrecht empfangene Wohnbeihilfe ist mit Bescheid zurückzufordern, wobei eine Aufrechnung durch die Behörde und eine Vorschreibung der Rückzahlung in Teilbeträgen möglich ist. Eine allfällige Notlage ist bei der Rückforderung von Beträgen, wie nach bisheriger Rechtslage, zu beachten.

**Beispiel:** Der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller wurde ab März 2025 eine Wohnbeihilfe gewährt. Im April 2025 verändern sich die Einkommensverhältnisse dahingehend, dass das Mindesthaushaltseinkommen nicht mehr erreicht wird. Die Wohnbeihilfebezieherin bzw. der Wohnbeihilfebezieher meldet diesen Umstand. Die Wohnbeihilfe ist nicht neu zu bemessen bzw. einzustellen, sondern weiterhin unverändert zu gewähren. Im Juni 2025 gibt die Wohnbeihilfebezieherin bzw. der Wohnbeihilfebezieher bekannt, dass sich die Mietzinsvorschreibung um 10 % erhöht hat. Die Einkommensverhältnisse haben sich seit April 2025 nicht geändert. Die Wohnbeihilfe ist nicht neu zu bemessen.

#### **Zu Artikel I Z 26 und Z 30 (§ 12):**

In Korrespondenz zu § 11 ist bei Fehlen der gesetzlichen Voraussetzungen die Wohnbeihilfe mit Bescheid einzustellen. Dadurch erfasst sind sowohl von vornherein fehlende sowie erst im Nachhinein wegfallende gesetzliche Voraussetzungen. Der Bezug von Leistungen nach dem Wiener Mindestsicherungsgesetz schließt einen Bezug der Wohnbeihilfe nicht schon generell aus, aber jedenfalls für die Zeiträume in denen eine solche Leistung bezogen wird.

#### **Zu Artikel I Z 31 (§ 13 Abs. 5):**

Aus Gründen der Vollständigkeit wird im Bereich des Haushaltseinkommens nunmehr auch auf § 4 verwiesen.

#### **Zu Artikel I Z 32 (§ 14 Abs. 5):**

Gemäß § 3 Abs. 5 iVm § 2 Z 6 haben Personen, die Leistungen nach dem Wiener Mindestsicherungsgesetz beziehen, keinen Anspruch auf Gewährung einer Wohnbeihilfe und sind kein Teil der Haushaltsgemeinschaft im Sinne des Wiener Wohnbeihilfegesetztes und daher bei der Beurteilung eines Anspruchs auf Wohnbeihilfe zu exkludieren. Um die Größe bzw. Zusammensetzung der Haushaltsgemeinschaft verlässlich ermitteln und somit eine korrekte Beurteilung eines Anspruchs auf Wohnbeihilfe gewährleisten zu können, sollen die Organe der für die Mindestsicherung in Wien zuständigen Landesbehörde dem Magistrat der Stadt Wien auf Ersuchen Auskünfte über die in § 14 Abs. 5 Z 1 bis 4 normierten Daten nicht nur hinsichtlich der Antragstellerin oder des Antragstellers, sondern auch hinsichtlich der sonstigen im Haushalt lebenden Personen erteilen und kann der Magistrat der Stadt Wien diese Daten automationsunterstützt abfragen.

Überdies soll Abs. 5 Z 1 bis 2 dahingehend ergänzt werden, dass neben dem Bezug von Leistungen der Wiener Mindestsicherung auch Förderungen nach dem Wiener Mindestsicherungsgesetz von der Auskunftserteilung und automationsunterstützten Abfrage umfasst sind. Förderungen nach dem Wiener Mindestsicherungsgesetz sind insbesondere solche nach § 39 Wiener Mindestsicherungsgesetz (Hilfe in besonderen Lebenslagen), welche als anderweitige Zuschüsse, die zur Minderung der Wohnungsaufwandsbelastung gewährt werden, gemäß § 8 Abs. 3 auf die Wohnbeihilfe anzurechnen sind und diese damit vermindern. Die Ergänzung erscheint daher in Hinblick auf den Zweck der Vermeidung von Doppelförderungen jedenfalls notwendig.

In Hinblick auf die vorgesehene rückwirkende Gewährung von Wohnbeihilfe, welche insbesondere jene Personen aufgreifen soll, die zunächst einen Antrag auf Gewährung einer Mindestsicherung bei der MA 40 gestellt haben, ist überdies die Abfrage der im Ermittlungsverfahren für die Beurteilung des Antrags auf Bezug von Leistungen der Wiener Mindestsicherung erhobenen Informationen und Unterlagen für eine rasche und effiziente Prüfung des Anspruches auf Wohnbeihilfe notwendig.

Informationen und Unterlagen, die für die Beurteilung eines Anspruches auf Wohnbeihilfe relevant sind, sind insbesondere Daten über das Haushaltseinkommen, Name, Anschrift, Staatsbürgerschaft bzw. Aufenthaltsstatus, Familienstand, Unterkunftsdaten und Kontaktdaten (§ 16 Abs. 1 bis 3a WrWbG). Diese Regelung ist jedenfalls notwendig, um einen Gleichklang der Ermittlungsverfahren gewährleisten und allfällige Überförderungen hintanhalten zu können.

**Zu Artikel I Z 33 und Z 34 (§ 15 Abs. 1 und 3):**

Die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten der Vermieterinnen und Vermieter sowie der Dienstgeberinnen und Dienstgeber sollen nunmehr nicht nur im Verfahren zur Entscheidung über die Rückerstattungspflicht, sondern notwendigerweise auch im Verfahren zur Gewährung der Wohnbeihilfe gelten.

Die Auskunftspflichten der Dienstgeberinnen und Dienstgeber werden darüber hinaus dahingehend erweitert, als diese nun auch für Dienstgeberinnen und Dienstgeber der sonstigen in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen gelten, da die Einkünfte weiterer Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft für die exakte Berechnung der Wohnbeihilfe notwendig sind. Die Auskunftspflicht soll künftig auch im Verfahren zur Gewährung der Wohnbeihilfe gelten.

**Zu Artikel I Z 35, Z 36, Z 37 und Z 38 (§ 16):**

Da Personen, die Leistungen nach dem Wiener Mindestsicherungsgesetz beziehen, nicht Teil der Haushaltsgemeinschaft im Sinne des Gesetzes sind, und eine für die Anspruchsprüfung notwendige Verarbeitung der Daten dieser Personen andernfalls nicht möglich wäre, sollen die Abs. 1, 4 und 5 dahingehend angepasst werden, dass die Daten aller im Haushalt lebenden Personen, geprüft und verarbeitet werden dürfen.

Die neu geschaffenen Begünstigungen im Zusammenhang mit Personen mit Behinderung erfordern die Verarbeitung der Daten über den Grad der Behinderung. Durch Vorlage dieser Daten könnte demnach eine höhere Wohnbeihilfe gewährt werden. Bei Daten über den Grad der Behinderung einer Person handelt es sich um Gesundheitsdaten im Sinne des Art. 9 DSGVO. Da die Verarbeitung dieser Gesundheitsdaten notwendig ist, um einen Rechtsanspruch auf eine höhere Wohnbeihilfe geltend machen zu können (§ 4 Abs. 5, § 7 Abs. 7), ist der Erlaubnistatbestand des Art. 9 Abs. 2 lit. f DSGVO jedenfalls als erfüllt anzusehen.

Darüber hinaus soll die Ermächtigung zur Datenverarbeitung zum Zweck der Zuerkennung und Auszahlung von Leistungen der Wohnbeihilfe und der Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen auf nicht haushaltzugehörige Personen, gegen die gesetzliche Unterhaltsansprüche von Mitgliedern der Haushaltsgemeinschaft bestehen, erweitert werden. Dies erscheint insbesondere angesichts der neu geschaffenen Bestimmungen im Bereich der Anrechnung von Unterhaltsansprüchen im Rahmen des § 7 notwendig und verhältnismäßig. Die normierten Datenarten dienen einerseits der eindeutigen Identifikation der bzw. des Unterhaltsverpflichteten, der Beurteilung der Anspruchshöhe und der Zuordnung der Unterhaltsleistungen zu der Person der bzw. des Unterhaltsverpflichteten. Durch die Verarbeitung der Bankverbindung (IBAN und BIC) des nichthaushaltzugehörigen Unterhaltsverpflichteten kann verlässlich nachvollzogen werden, ob im Verfahren zur Prüfung eines Wohnbeihilfeanspruches vorgelegte Unterhaltsleistungen (Kontoauszüge) tatsächlich von der Person des Unterhaltsverpflichteten geleistet werden. Die regelmäßige Vorlage derartiger Nachweise, die die Bankverbindung von nicht haushaltzugehörigen Personen beinhalten, machen zudem generell eine Erlaubnis der Verarbeitung notwendig. Die Verarbeitung der Daten über Einkommensverhältnisse und Unterhaltsverpflichtungen ist notwendig, um das Bestehen und die Höhe des Unterhaltsanspruches zu determinieren und in weiterer Folge gewährleisten zu können, dass allenfalls eine fiktive oder anderweitig gesetzlich vorgesehene Anrechnung des Unterhaltsanspruches bei der Berechnung des Haushaltseinkommens den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechend erfolgt.

**Zu Artikel I Z 39 (§ 17 Abs. 2):**

Bundesgesetzliche Vorschriften, auf die verweisen wird, sollen in der am 1. Jänner 2025 geltenden Fassung anzuwenden sein.

**Zu Artikel II:**

Das Gesetz tritt mit 1. Mai 2025 in Kraft. Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch anhängige, nicht bescheidmäßigt abgeschlossene Verfahren zur Gewährung einer Wohnbeihilfe sind die Bestimmungen dieses Gesetzes bereits anzuwenden. Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits erlassene Bescheide sind weiterhin die bisherigen Bestimmungen anzuwenden. Ausgenommen davon sind die überarbeiteten Bestimmungen des § 11 Abs. 3 und Abs. 4 über die Meldepflichten und Rückforderungsansprüche. Sie sind im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits auf erlassene Bescheide anzuwenden. Existiert im Zeitpunkt des Inkrafttretens ein erlassener Bescheid über die Gewährung einer Wohnbeihilfe und hätte die Meldung einer berechnungsrelevanten Änderung eine Auswirkung auf die Höhe der Wohnbeihilfe, so ist, sofern durch die Änderung nicht das erforderliche Mindesthaushaltseinkommen gemäß § 4 unterschritten wird, die laufende Wohnbeihilfe bescheidmäßig einzustellen und die Änderungsmeldung als neuerlicher Antrag auf Gewährung einer Wohnbeihilfe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu werten. Somit können bereits bestehende Kundinnen und Kunden von den angepassten Regelungen profitieren.